



LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

---

47. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 30.07.2021

Nr. 7e

---

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg**

Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem  
Corona-Virus auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg ..... 266

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände**

### **D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

---

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: [info@druckereibuchheister.de](mailto:info@druckereibuchheister.de)

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister GmbH. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 22,00 € bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form. Die Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.  
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg

1. **Nr. 2 der Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg vom 27.07.2021 wird wie folgt ergänzt und geändert:**
  - b) **§ 8 Abs. 2 Satz 4 Nds. Corona-VO gilt nicht,**
  - e) **private Feiern mit einem geschlossenen Personenkreis sind in einem Gastronomiebetrieb abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 10 Nds. Corona-VO auch in der Innenbewirtschaftung zulässig, wenn der Gastraum während der Feier durchlüftet ist sowie die Beschränkung auf insgesamt 50 % der Kapazität des Gastraums mit maximal 100 Personen einschließlich Geimpfter, Genesener und Personen im Alter von bis zu 14 Jahren eingehalten werden; § 5 a Nds. Corona-VO gilt mit einem tagesaktuellen Test**
  - j) **§ 7 f Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz gilt nicht.**
2. **Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

#### Begründung:

Die Werte für den Landkreis haben sich nach aktuellem Stand (30.07.2021, 11 Uhr) weiterentwickelt.

	<b>Fälle pro Tag</b>	<b>Inzidenz</b>
So., 18.07.	0	8,7
Mo., 19.07.	4	8,7
Di., 20.07.	8	10,9
Mi., 21.07.	21	13,6
Do., 22.07.	36	13
Fr., 23.07.	22	41,8
Sa., 24.07.	20	51
So., 25.07.	6	59,2
Mo., 26.07.	0	63
Di., 27.07.	34	59,7
Mi., 28.07.	31	73,9
Do., 29.07.	9	63,5
Fr., 30.07.	4	55,4

Das Infektionsgeschehen flacht ab. Aus der XXL-Abiparty ergeben sich bislang 123 positive Befunde. Dieses Ereignis ist daher überwiegend für das Infektionsgeschehen verantwortlich.

Im Krankenhaus Lüneburg liegen zwei Patienten wegen einer Corona-Erkrankung.

Ansonsten hat sich die Einschätzung nicht wesentlich geändert.

Aus den letzten Tagen ergeben sich Erfahrungen und Rückmeldungen, die zu den folgenden Änderungen führen.

Die Schwimmbäder in Beherbergungsbetrieben können weiter betrieben werden. Die Gäste stehen nicht in Kontakt zu dem maßgeblichen Infektionsgeschehen. Es besteht kein objektiver Grund für eine Beschränkung.

Viele Reaktionen sind zu Familienfeiern in Gaststätten eingegangen. Es handelt sich um Trauerfeiern, Geburtstage oder Hochzeiten. Die Gäste sind in einem hohen bis sehr hohen Maß geimpft oder jünger als 15 Jahre. Soweit die Räumlichkeiten es zulassen, können diese Feiern durchgeführt werden. Dies bezieht sich auf die nach wie vor bestehende Testpflicht-soweit sie greift-, die Beschränkung der Kapazität auf 50 % und die Möglichkeit und Durchführungen einer fortwährenden Lüftung. Eine weitere Begrenzung ergibt sich aus der absoluten Obergrenze der Gäste mit 100. Schließlich wird ein tagesaktueller Test verlangt, soweit Personen nicht bereits als Geimpfte, Genesene oder wegen ihres Alters von der Testpflicht befreit sind.

Schließlich melden die Kommunen Einwände gegen eine Testpflicht für Volljährige in Freibädern. Nicht auszuschließen ist, dass junge Volljährige durchaus Kontakt zu Gästen oder zum Umfeld der XXL-Abiparty haben. Im Schwimmbad sind die Verhaltensweisen aber unter Kontrolle, was eher eine Verbesserung der Lage bewirkt. Außerdem finden Kontakte unter freiem Himmel statt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg in 21337 Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRWO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn gegen die Verfügung Klage erhoben worden ist.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, 30.07.2021

Landkreis Lüneburg  
In Vertretung  
Jürgen Krumböhmer  
Erster Kreisrat

